

Geschäftsordnung

für den Jugendhilfeausschuss

- GeschO-JHA -

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstenfeldbruck gibt sich aufgrund von Art. 17 Abs. 4 des AGSG (GVBl. 2006, S. 942) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsordnung für den Kreistag

Soweit die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss nachfolgend keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß.

§ 2

Nichtöffentliche Sitzungen

¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). ²In nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:

- (1) Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII),
- (2) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung und der Jugendschöffen.

§ 3

Anträge

Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden.

**§ 4
Beschlussfähigkeit**

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

**§ 5
Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag auszuhändigen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 02.07.1996 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.06.2008

.....
Thomas Karmasin
Landrat